

Mindestloohnerhöhung ab 01.05.2016

Am 20.04.2016 wurde zwischen der DEHOGA Nordrhein-Westfalen und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) ein neuer Tarifvertrag mit Wirkung ab dem 01.05.2016 geschlossen. Danach werden die Tarifentgelte in **Nordrhein-Westfalen** in zwei Schritten zum 01.05.2016 und zum 01.08.2017 stufenweise angehoben.

Die Tarifparteien haben dabei vereinbart, dass die Allgemeinverbindlichkeit für die **Tarifgruppen 1 bis 3** des Entgelttarifvertrages, des Mantel- und des Auszubildendentarifvertrags beantragt wird. Mit Erteilung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung hätte der Tarifvertrag dann Gesetzescharakter, ggfls. auch rückwirkend auf den **01.05.2016**. Für den Arbeitgeber besteht dann eine Pflicht den dementsprechenden Lohn zu zahlen (**auch rückwirkend**).

Es ergeben sich in den Tarifgruppen 1 bis 3 folgende Löhne in EUR:

	Tarifentgelte ab 01.05.2016		Tarifentgelte ab 01.08.2017	
	Monat	Stunde	Monat	Stunde
TG1	1.521	9,00	1.564	9,25
TG2	1.613	9,54	1.659	9,82
TG3	1.773	10,49	1.823	10,79

Durch die vereinbarte Beantragung der Allgemeinverbindlichkeit der TG 1 bis 3 dürfen bei Erteilung der Allgemeinverbindlichkeit diese Mindestvergütungen nicht unterschritten werden.

Für Auszubildende werden dann voraussichtlich ab 1. August 2016 folgende Vergütungen für allgemeinverbindlich erklärt werden:

1. Lehrjahr: 700,00 EUR
2. Lehrjahr: 800,00 EUR
3. Lehrjahr: 900,00 EUR

Noch ein wichtiger Wert für Aushilfskräfte:

Ab dem 01.05.2016 dürfen Aushilfen dann maximal 50 Stunden (450,00 €/9,00 €/h) und ab dem 01.08.2017 nur noch 48 Stunden (450,00 €/9,25 €/h) monatlich arbeiten.

Als Nachweis zur Einhaltung des Mindestlohnes sind nicht nur bei Aushilfskräften,

sondern bei allen Arbeitnehmern Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Stunden zu führen.

Betriebsprüfungen des Finanzamtes und der Sozialversicherung

Wir konnten auch im vergangenen Jahr ein verschärftes Vorgehen der Prüfer der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung feststellen.

Wir rechnen auch in diesem Jahr auf Grund der aktuellen Rechtsprechung insbesondere bei den nachfolgenden Sachverhalten mit einer erhöhten Aufmerksamkeit der Prüfer:

- **Einhaltung des Mindestlohns** (Sozialversicherung)
- **fehlende / verspätete Abgabe Sofortmeldung** (Zoll)
 - Festsetzung von Bußgeld je Verstoß
- **fehlerhafte Kassenführung** (Finanzamt)
 - hohes Nachzahlungsrisiko
 - Excel-Kassen werden nicht anerkannt
 - Z-Bons müssen fortlaufend vorhanden und entsprechend im Kassenbuch eingetragen sein
 - privat verauslagte Belege sind an dem Tag in die Kasse als Ausgabe einzutragen, an dem das Geld entnommen wurde
 - selbst bei kleinsten Kassendifferenzen hat der Prüfer die Möglichkeit Hinzuschätzungen vorzunehmen.
 - Hinzuschätzungen sind nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch zulässig, wenn die Bedienungsanleitung für die Kasse fehlt oder die Programmierprotokolle nicht vorgelegt werden können.

Es bleibt also spannend ...

Ihr Sachbearbeiter steht Ihnen wie immer gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen